



Brüssel, den 30. April 2024
(OR. en)

9405/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0397(COD)**

**CODEC 1204
ELARG 58
COWEB 64
FIN 405
CADREFIN 90
ECOFIN 530
BUDGET 34
RESPR 14**

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. November 2023 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 212 und Artikel 322 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 30. Januar 2024 abgegeben.²
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. April 2024 abgegeben.³
4. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.⁴

¹ Dok. 15182/23 + ADD 1.
² Dok. 6353/24.
³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
⁴ Dok. 9317/24.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist auf seiner Tagung vom 24. April 2024 übereingekommen, den Rat zu ersuchen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 80/24 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Litauens und der Niederlande als A- Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Addendum 1 und 2 wiedergegeben.
7. Der Rat wird ersucht,
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 80/24 zu billigen und
 - die in Addendum 1 enthaltene gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates, die im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht werden soll, zu billigen.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
